



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. Juli 2012
(OR. en)**

11983/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0091 (NLE)**

**PECHE 256
OC 364**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU)
Nr. 43/2012 und (EU) Nr. 44/2012 in Bezug auf den Schutz des großen
Teufelsrochen und bestimmte Fangmöglichkeiten

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 20.7.2012

VERORDNUNG (EU) Nr. .../2012 DES RATES

vom

**zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 43/2012 und (EU) Nr. 44/2012
in Bezug auf den Schutz des großen Teufelsrochen und bestimmte Fangmöglichkeiten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43
Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 43/2012¹ und der Verordnung (EU) Nr. 44/2012² setzte der Rat für 2012 Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den EU-Gewässern sowie für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern fest.
- (2) Auf der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP10) des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten vom 20. bis 25. November 2011 in Bergen wurde der Große Teufelsrochen (*Manta birostris*) in die Liste der geschützten Arten in Anhang I und Anhang II des Übereinkommens aufgenommen. Daher ist es zweckmäßig für in EU-Gewässern fischende EU-Schiffe und Nicht-EU-Schiffe, den Schutz des Großen Teufelsrochens vorzuschreiben.

¹ ABl. L 25 vom 27.1.2012, S. 1.

² ABl. L 25 vom 27.1.2012, S. 55.

- (3) Der Wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Fischereiausschusses (STECF) ist mit der Frage befasst worden, ob Versuche zu vollständig dokumentierten Fangquoten für verschiedene Bestände im Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) Gebiet VII durchgeführt werden können, um damit die Auswirkungen von Fangquoten auf die Sterblichkeit, die Rückwürfe und selektive Fangmethoden in gemischten Fischereien zu bestimmen. Die Versuche würden an den Beständen von Scholle, Seeteufel, Butte und Seehecht, für die eine zusätzliche Quote von 1 % vorgesehen würde, sowie am Bestand von Schellfisch, für den eine zusätzliche Quote von 5 % verfügbar wäre, durchgeführt. In seiner Antwort auf den Antrag der Kommission befürwortet der STECF diese Versuche, die er als wichtigen Schritt bei der Entwicklung eines Konzepts für die Fangquotenbewirtschaftung betrachtet. Ferner schätzt der STECF das Risiko als nur sehr gering ein, dass die fischereiliche Sterblichkeit in den betreffenden Beständen durch diese Versuche insgesamt zunimmt. Daher sollten die relevanten TAC-Einträge geändert werden, um diese zusätzlichen Quoten den Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen, die sich an den Versuchen beteiligen.
- (4) Die Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC) hat auf ihrer 8. Jahrestagung vom 26. bis 30. März 2012 in Guam (USA) die von ihr erlassenen Vorschriften über Sperrgebiete für die Ringwadenfischerei auf Großaugenthun und Gelbflossenthun in einigen Gebieten der Hohen See mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Diese Sperrgebiete wurden mit Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 44/2012 in das Unionsrecht aufgenommen, der daher aufgehoben werden sollte.

- (5) Das Vereinigte Königreich hat Informationen zu den Kabeljaufängen einer Gruppe von Fischereifahrzeugen vorgelegt, die mit Grundschleppnetzen in der Irischen See Fischfang auf die Bunte Kammmuschel betreiben. Anhand dieser vom STECF geprüften Informationen lässt sich feststellen, dass die Kabeljaufänge, einschließlich der Rückwürfe, von Fischereifahrzeugen, die sich an dieser Tätigkeit beteiligen, 1,5 % der Gesamtfänge dieser Gruppe nicht übersteigen. Darüber hinaus sind Maßnahmen für die Überwachung und Kontrolle der einschlägigen Tätigkeiten der beteiligten Gruppe von Fischereifahrzeugen in Kraft und würde die Einbeziehung dieser Gruppe einen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen, der in keinem Verhältnis zu den Auswirkungen auf die Kabeljaubestände insgesamt stünde; daher erscheint es angemessen, die Gruppe von Fischereifahrzeugen, die mit Grundschleppnetzen Fischfang auf die Bunte Kammmuschel in der Irischen See betreiben, von der Anwendung der Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands in Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen³, auszunehmen.
- (6) Die TAC für Kabeljau im Kattegat sollte der Quote der Europäischen Union entsprechen. Die betreffende Angabe in der Verordnung (EU) Nr. 43/2012 sollte entsprechend berichtigt werden.

³ ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 20.

- (7) Zusätzliche Fischereimöglichkeiten aufgrund von Quotenübertragungen zwischen der Union und anderen Vertragsparteien der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) sollten in Anhang IC der Verordnung (EG) Nr. 44/2012 aufgenommen werden, um die Quoten einiger Mitgliedstaaten infolge dieser Transfers anzupassen, von denen die relative Stabilität nicht berührt wird. Unter Berücksichtigung der Übertragungen von Fangmöglichkeiten im Jahr 2012 zwischen der Union und Drittländern im Rahmen der NAFO sollte Anhang IC der Verordnung (EU) Nr. 44/2012 geändert werden, um diese neuen Fangmöglichkeiten einzubeziehen. Diese Änderung sollte in keiner Weise die relative Stabilität beeinträchtigen.
- (8) Anhang IIC der Verordnung (EU) Nr. 43/2012 sieht Beschränkungen des Fischereiaufwands im Rahmen der Bewirtschaftung der Seezungenbestände im westlichen Ärmelkanal in ICES-Gebiet VIIe vor. Auf Ersuchen des Vereinigten Königreichs hat die Kommission ein Gutachten des STECF zu der Frage eingeholt, ob Anhang IIC in dem Sinne geändert werden könnte, dass in Nummer 1.2 für die Nicht-Berücksichtigung von stationärem Fanggerät ein gleitender Bezugszeitraum anstelle des derzeitigen festen Bezugsjahres festgelegt wird. Der STECF führt in seiner Antwort aus, dass ein weniger weit zurückliegendes Jahr oder ein gleitender Bezugszeitraum über mehrere nicht zu weit zurückliegende Jahre vorzuziehen wäre; außerdem dürften die Auswirkungen dieser Änderung auf den Fischereiaufwand, der in der Fischerei eingesetzt wird, nach seinem Dafürhalten vernachlässigbar sein.
- (9) Die Summe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten in der TAC für Weißen Gabeldorsch im Gebiet NAFO 3NO ergibt für die Europäische Union eine Quote, die um eine Tonne über den im Rahmen der regionalen Fischereiorganisation festgelegten Fangmöglichkeiten liegt. Die betreffende Quotenzuteilung in der Verordnung (EU) Nr. 44/2012 sollte entsprechend geändert werden.

- (10) Bei den Konsultationen zwischen der Europäischen Union, Island und den Färöern über die Fangmöglichkeiten wurde für 2012 keine Einigung erzielt. Folglich können die für diese Konsultationen reservierten Fangmöglichkeiten nun den Mitgliedstaaten zugewiesen werden. Die Konsultationen der Küstenstaaten über die Bewirtschaftung der nordostatlantischen Makrelenbestände in Reykjavik endeten am 17. Februar 2012 ergebnislos. Daraufhin haben die Europäische Union und Norwegen nach Maßgabe ihrer bilateralen Abkommen vereinbart, ihre jeweiligen Fangmöglichkeiten für Makrele für 2012 festzusetzen. Daher ist es im Hinblick auf die Aufteilung der nicht zugewiesenen Quoten und die Berücksichtigung der traditionellen Zuteilung von Makrelen im Nordostatlantik erforderlich, Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 44/2012 und die entsprechenden TAC in den Anhängen IA und IB der genannten Verordnung zu ändern.
- (11) In den Gutachten des ICES und des STECF wird eine deutliche Senkung der TAC für Sandaal in den ICES-Divisionen IIa und IIIa (EU-Gewässer) und im ICES-Untergebiet IV (EU-Gewässer) gefordert. Im Anschluss an diese Gutachten wurde bei den am 9. März 2012 abgeschlossenen Konsultationen zwischen Norwegen und der Europäischen Union vereinbart, die Übertragung von Sandaal an Norwegen zu verringern. Die Verordnung (EU) Nr. 44/2012 sollte entsprechend geändert werden.

- (12) Auf der dritten internationalen Konferenz zur Gründung einer Regionalen Fischereiorganisation (RFO) für das Hochseegebiet des Südpazifiks (SPFO) im Mai 2007 haben die Teilnehmer bis zur Gründung dieser SPFO anzuwendende vorläufige Maßnahmen zur Regulierung der pelagischen Fischerei und der Grundfischerei in diesem Gebiet, darunter auch Fangmöglichkeiten, festgelegt. Diese vorläufigen Maßnahmen wurden bei der zweiten vorbereitenden Konferenz für die SPFO-Kommission im Januar 2011 und erneut bei der dritten vorbereitenden Konferenz, die vom 30. Januar bis 3. Februar 2012 stattfand, überarbeitet. Diese vorläufigen Maßnahmen sind freiwillig und nach internationalem Recht nicht verbindlich. Dennoch ist es im Rahmen der Pflicht zur Zusammenarbeit und Bestandserhaltung nach dem internationalen Seerecht angezeigt, diese Maßnahmen in EU-Recht umzusetzen, indem eine Gesamtquote für die EU festgesetzt und diese Quote auf die betroffenen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird.

- (13) Die Verordnungen (EU) Nr. 43/2012 und (EU) Nr. 44/2012 gelten generell ab dem 1. Januar 2012. Die vorliegende Verordnung sollte daher auch ab diesem Zeitpunkt gelten. Der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Grundsatz legitimer Erwartungen werden durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da die betreffenden Fangmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft wurden. Die neuen Bestimmungen über den großen Teufelsrochen sollten gemäß Artikel XI Absatz 5 des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der betreffenden Anhänge dieses Übereinkommens gelten. Ebenso sollte die Aufhebung von Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 44/2012 im Einklang mit dem von der WCPFC festgelegten Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieser Maßnahme ab dem 31. März 2012 gelten. Da die Änderung einiger Fangbeschränkungen die Wirtschaftstätigkeit und die Planung der Fangsaison von EU-Schiffen beeinflusst kann, sollte diese Verordnung unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.
- (14) Zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung (EU) Nr. 44/2012 umfasste die Höchstzahl der EU-Fischereifahrzeuge, denen im Konventionsgebiet der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) der Fischfang auf Schwertfisch und Weißen Thun gestattet war, nicht 15 die Flagge Frankreichs führende und in La Réunion registrierte Fischereifahrzeuge. Die TAC der Union sollte daher in dem betreffenden Anhang entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 43/2012

Die Verordnung (EU) Nr. 43/2012 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 12 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

"g) Großer Teufelsrochen (*Manta birostris*) in allen Gewässern."

2. nach Artikel 13 wird ein neuer Artikel eingefügt:

"Artikel 13a

Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 754/2009

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 754/2009 wird der folgende Buchstabe hinzugefügt:

"i) die Gruppe von Fischereifahrzeugen unter der Flagge des Vereinigten Königreichs, die in dem Antrag des Vereinigten Königreichs vom 16. März 2012 genannt ist und um die Insel Man in der Irischen See (ICES-Gebiet VIIa) gezielte Fischerei auf die Bunte Kammuschel (*Aequipecten opercularis*) betreibt und dabei besondere Schleppnetze mit einer Maschenweite von 80-100 mm verwendet, die so ausgelegt sind, dass sie einen selektiven Fischfang ermöglichen (Kopftau ca. 60 cm, kurze bzw. keine Schlepphalterungen und kleine Netzöffnung)."

3. Anhang I wird nach Maßgabe des Wortlauts in Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2
Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 44/2012

Die Verordnung (EU) Nr. 44/2012 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.
2. In Artikel 13 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

"g) Großer Teufelsrochen (*Manta birostris*) in allen Gewässern."
3. Artikel 32 wird gestrichen.
4. In Artikel 37 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

"g) Großer Teufelsrochen (*Manta birostris*) in EU-Gewässern."
5. Die Anhänge I, IA, IB, IC, IJ und VI werden nach Maßgabe des Wortlauts in Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2012.

Abweichend von Absatz 2 dieser Artikels gelten Artikel 1 Nummer 1, Artikel 2 Nummern 2 und 4, Anhang I Nummer 1 und Anhang II Nummer 1 ab dem 23. Februar 2012, und Artikel 2 Nummer 3 gilt ab dem 31. März 2012.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

TEIL A

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 43/2012 wird wie folgt geändert:

1. Teil A wird wie folgt geändert:

- a) Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für *Mallotus villosus* in die erste Tabelle (Vergleichstabelle der lateinischen Bezeichnungen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen) eingefügt:

" <i>Manta birostris</i> "	RMB	Großer Teufelsrochen"
----------------------------	-----	-----------------------

- b) Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für Großer schwarzer Dornhai in die zweite Tabelle (Vergleichstabelle der gemeinsprachlichen Bezeichnungen und der lateinischen Bezeichnungen) eingefügt:

"Großer Teufelsrochen	RMB	<i>Manta birostris</i> "
-----------------------	-----	--------------------------

2. In Teil B

- a) erhält der Eintrag für Kabeljau im Kattegat folgende Fassung:

"Art:	Kabeljau	Gebiet:	Kattegat
	<i>Gadus morhua</i>		(COD/03AS.)
Dänemark	82	(1)	Analytische TAC
Deutschland	2	(1)	
Schweden	49	(1)	
Union	133	(1)	
TAC	133	(1)	

(1) Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt."

b) erhält der Eintrag für Butte im Gebiet VII folgende Fassung:

"Art:	Butte		Gebiet:	VII
	<i>Lepidorhombus spp.</i>			(LEZ/07.)
Belgien	470	(1)	Analytische TAC	
Spanien	5 216	(1)	Artikel 11 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	6 329	(1)		
Irland	2 878	(1)		
Vereinigtes Königreich	2 492	(1)		
Union	17 385			
TAC	17 385			

(1) Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat nach den Bedingungen des Artikels 7 dieser Verordnung Schiffen, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, zusätzliche Anteile im Rahmen einer Höchstmenge von 1 % der dem betreffenden Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen."

c) erhält der Eintrag für Seeteufel im Gebiet VII folgende Fassung:

"Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	VII (ANF/07.)
Belgien	2 835	(1)(2)	Analytische TAC
Deutschland	316	(1)(2)	Artikel 11 dieser Verordnung gilt.
Spanien	1 126	(1)(2)	
Frankreich	18 191	(1)(2)	
Irland	2 325	(1)(2)	
Niederlande	367	(1)(2)	
Vereinigtes Königreich	5 517	(1)(2)	
Union	30 677	(1)	
TAC	30 677	(1)	

(1) Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 % in den Gebieten VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIE (ANF/*8ABDE) gefangen werden.

(2) Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat nach den Bedingungen des Artikels 7 dieser Verordnung Schiffen, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, zusätzliche Anteile im Rahmen einer Höchstmenge von 1 % der dem betreffenden Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen."

- d) erhält der Eintrag für Schellfisch in den Gebieten VIIb-k, VIII, IX und X und im CECAF-Gebiet 34.1.1 (EU-Gewässer) folgende Fassung:

"Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus</i> <i>aeglefinus</i>	Gebiet:	VIIb-k, VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (HAD/7X7A34)
Belgien	185	(1)	Analytische TAC
Frankreich	11 096	(1)	Artikel 11 dieser Verordnung gilt.
Irland	3 699	(1)	
Vereinigtes Königreich	1 665	(1)	
Union	16 645		
TAC	16 645		

- (1) Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat nach den Bedingungen des Artikels 7 dieser Verordnung Schiffen, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, zusätzliche Anteile im Rahmen einer Höchstmenge von 5 % der dem betreffenden Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen."

- e) erhält der Eintrag für Seehecht in den Gebieten VI und VII, in den EU- und internationalen Gewässern von Gebiet Vb und in den internationalen Gewässern der Gebiete XII und XIV folgende Fassung:

"Art:	Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet : VI und VII; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (HKE/571214)
Belgien	284 (1)(3)	Analytische TAC
Spanien	9 109 (3)	Artikel 11 dieser Verordnung gilt.
Frankreich	14 067 (1)(3)	
Irland	1 704 (3)	
Niederlande	183 (1)(3)	
Vereinigtes Königreich	5 553 (1)(3)	
EU	30 900	
TAC	30 900 (2)	

- (1) Quotenübertragungen auf EU-Gewässer von IIa und IV sind möglich, müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.
- (2) Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 55 105 t für den nördlichen Seehechtbestand.
- (3) Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat nach den Bedingungen des Artikels 7 dieser Verordnung Schiffen, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, zusätzliche Anteile im Rahmen einer Höchstmenge von 1 % der dem betreffenden Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (HKE/*8ABDE)
Belgien	37
Spanien	1 469
Frankreich	1 469
Irland	184
Niederlande	18
Vereinigtes Königreich	827
EU	4 004"

f) erhält der Eintrag für Scholle in den Gebieten VIIId und VIIe folgende Fassung:

"Art:	Scholle	Gebiet:	VIIId und VIIe
	<i>Pleuronectes platessa</i>		(PLE/7DE.)
Belgien	828 (1)	Analytische TAC	
Frankreich	2 761 (1)		
Vereinigtes Königreich	1 473 (1)		
Union	5 062		
TAC	5 062		

(1) Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat nach den Bedingungen des Artikels 7 dieser Verordnung Schiffen, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, zusätzliche Anteile im Rahmen einer Höchstmenge von 1 % der dem betreffenden Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen."

TEIL B

1. In Anlage 1 von Anhang IIA der Verordnung (EU) Nr. 43/2012 Tabelle c erhält die Spalte das Vereinigte Königreich (UK) betreffend folgende Fassung:

"UK
339 592
1 086 399
0
0
111 693
5 970
158
70 614"

2. In Anhang IIC der Verordnung (EU) Nr. 43/2012 erhält Nummer 1.2 folgende Fassung:

"1.2. Fischereifahrzeuge, die stationäre Netze mit einer Maschenöffnung von 120 mm oder mehr verwenden und deren Fänge an Seezunge sich in jedem der drei vorangegangenen Jahre nach ihren Fangaufzeichnungen auf weniger als 300 kg Lebendgewicht beliefen, sind von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen, wenn

- a) ihre Seezungenfänge auch im Bewirtschaftungszeitraum 2012 weniger als 300 kg Lebendgewicht betragen,
- b) sie keinen Fisch auf See auf ein anderes Schiff umladen und
- c) der betreffende Mitgliedstaat der Kommission zum 31. Juli 2012 und 31. Januar 2013 Bericht erstattet über die Aufzeichnungen der Seezungenfänge dieser Schiffe für die drei vorangegangenen Jahre sowie über die 2012 getätigten Seezungenfänge dieser Schiffe.

Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, sind die betreffenden Schiffe mit sofortiger Wirkung nicht mehr von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen."

ANHANG II

Die Anhänge I, IA, IB, IC, IJ und VI der Verordnung (EU) Nr. 44/2012 werden wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

- a) Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für *Mallotus villosus* in die erste Tabelle (Vergleichstabelle der lateinischen Bezeichnungen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen) eingefügt:

<i>"Manta birostris</i>	RMB	Großer Teufelsrochen"
-------------------------	-----	-----------------------

- b) Der folgende Eintrag wird nach dem Eintrag für Großer schwarzer Dornhai in die zweite Tabelle (Vergleichstabelle der gemeinsprachlichen Bezeichnungen und der lateinischen Bezeichnungen) eingefügt:

"Großer Teufelsrochen	RMB	<i>Manta birostris</i> "
-----------------------	-----	--------------------------

2. Anhang IA wird wie folgt geändert:

- a) Der Eintrag für Sandaal und dazugehörige Beifänge in den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IIIa und IV erhält folgende Fassung:

"Art:	Sandaal und dazugehörige Beifänge <i>Ammodytes</i> spp.	Gebiet:	IIa, IIIa und IV (EU-Gewässer) ⁽¹⁾ (SAN/2A3A4.)
Dänemark	34 072 ⁽²⁾	Analytische TAC	
Vereinigtes Königreich	754 ⁽²⁾		
Deutschland	52 ⁽²⁾		
Schweden	1 251 ⁽²⁾		
Union	36 120		
Norwegen	2 300		
TAC	38 420		

(1) Mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von 6 Seemeilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland, Fair Isle und Foula.

(2) Mindestens 98 % der auf die TAC anzurechnenden Anlandungen müssen aus Sandaal bestehen. Beifänge von Kliesche, Makrele und Wittling werden auf die verbleibenden 2% der TAC angerechnet.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der obengenannten Quoten dürfen in den folgenden Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten gemäß Anhang IIB nur die nachstehend genannten Mengen gefangen werden:

Gebiet: EU-Gewässer der Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete⁽¹⁾

	1	2	3	4	5	6	7
	(SAN/*234_1)	(SAN/*234_2)	(SAN/*234_3)	(SAN/*234_4)	(SAN/*234_5)	(SAN/*234_6)	(SAN/*234_7)
Dänemark	19 526	4 717	4 717	4 717	0	395	0
Vereinigtes Königreich	427	103	103	103	0	9	0
Deutschland	30	7	7	7	0	1	0
Schweden	717	173	173	173	0	15	0
Union	20 700	5 000	5 000	5 000	0	420	0
Norwegen	2 300	0	0	0	0	0	0
Gesamt	23 000	5 000	5 000	5 000	0	420	0

(1) Kann gemäß Artikel 5 Absatz 4 dieser Verordnung geändert werden."

- b) Der Eintrag für Hering in den EU-Gewässern und internationalen Gewässern der Gebiete Vb, VIb und VIaN erhält folgende Fassung:

"Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	EU- und internationale Gewässer der Gebiete Vb, VIb und VIaN ⁽¹⁾ (HER/5B6ANB)
Deutschland	2 560	Analytische TAC	
Frankreich	484		
Irland	3 459		
Niederlande	2 560		
Vereinigtes Königreich	13 837		
Union	22 900		
TAC	22 900		

- (1) Es handelt sich um den Heringsbestand in Gebiet VIa nördlich von 56° 00' N und in dem Teil von VIa, der östlich von 07° 00' W und nördlich von 55° 00' N liegt, Clyde ausgenommen."

- c) Der Eintrag für Blauen Wittling für Gebiet I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) erhält folgende Fassung:

"Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>		Gebiet:
			I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (WHB/1X14)
Dänemark	10 370	(¹)	Analytische TAC
Deutschland	4 032	(¹)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien	8 791	(¹)(²)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	7 217	(¹)	Artikel 7 dieser Verordnung gilt.
Irland	8 030	(¹)	
Niederlande	12 645	(¹)	
Portugal	817	(¹)(²)	
Schweden	2 565	(¹)	
Vereinigtes Königreich	13 454	(¹)	
Union	67 921	(¹)	
Norwegen	30 000		
TAC	391 000		

- (1) Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 68 % in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen (WHB/*NZJM1) gefischt werden.
- (2) Hiervon können Fangmengen auf die die Gebiete VIIIc, IX und X; CEECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) übertragen werden. Diese Übertragungen müssen jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden."

- d) Der Eintrag für Blauleng in den EU-Gewässern und internationalen Gewässern der Gebiete Vb, VI und VII erhält folgende Fassung:

"Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet:	Vb, VI und VII (EU- und internationale Gewässer) (BLI/5B67-) ⁽³⁾
Deutschland	20	Analytische TAC	
Estland	3	Artikel 12 dieser Verordnung gilt.	
Spanien	62		
Frankreich	1 423		
Irland	5		
Litauen	1		
Polen	1		
Vereinigtes Königreich	362		
Sonstige	5 ⁽¹⁾		
Union	1 882		
Norwegen	150 ⁽²⁾		
TAC	2 032		
(1) Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.			
(2) In den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IV, Vb, VI und VII (BLI/*24X7C) zu fischen.			
(3) Es gelten Sonderbestimmungen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1288/2009 sowie Anhang III Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 43/2009."			

- e) Der Eintrag für Leng in den EU-Gewässern und internationalen Gewässern der Gebiete VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV erhält folgende Fassung:

"Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (LIN/6X14.)
Belgien	30	Analytische TAC	
Dänemark	5	Artikel 12 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	109		
Spanien	2 211		
Frankreich	2 357		
Irland	591		
Portugal	5		
Vereinigtes Königreich	2 716		
Union	8 024		
Norwegen	6 140	⁽¹⁾⁽²⁾	
TAC	14 164		
(1)	Besondere Bedingung: Davon ist in den Gebieten Vb, VI und VII jederzeit ein Beifang an anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten VI und VII dürfen 3000 t nicht überschreiten.		
(2)	Einschließlich Lumb. Die norwegischen Quoten von 6140 t Leng und 2923 t Lumb sind in einem Umfang bis zu 2000 t austauschbar und dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten Vb, VI und VII gefischt werden."		

- f) Der Eintrag für Makrele in Gebiet IIIa und IV; IIa, IIIb, IIIc und Subdivisionen 22-32 (EU-Gewässer) erhält folgende Fassung:

"Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	IIIa und IV; IIa, IIIb, IIIc und Subdivisionen 22-32 (EU- Gewässer) (MAC/2A34.)
Belgien	512	(3)	Analytische TAC
Dänemark	17 580	(3)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	534	(3)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	1 612	(3)	Artikel 7 dieser Verordnung gilt.
Niederlande	1 623	(3)	
Schweden	4 813	(1)(2)(3)	
Vereinigtes Königreich	1 503	(3)	
Union	28 177	(1)(3)	
Norwegen	167 197	(4)	

TAC entfällt

- (1) Besondere Bedingung: Einschließlich 242 t, die in norwegischen Gewässern südlich von 62° N gefischt werden müssen (MAC/*04N-).
- (2) Beim Fischfang in norwegischen Gewässern sind Beifänge von Kabeljau (COD/*2134.), Schellfisch (HAD/*2134.), Pollack (POL/*2134.), Wittling (WHG/*2134.) und Seelachs (POK/*2134.) auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.
- (3) Darf auch in norwegischen Gewässern des Gebiets IVa (MAC/*4AN.) gefangen werden.
- (4) Von Norwegens Anteil an der TAC abzuziehen (Zugangsquote). Diese Menge schließt den norwegischen Anteil an der TAC für die Nordsee im Umfang von 46 685 t ein. Diese Quote darf nur im Gebiet IVa (MAC/*04A.) gefischt werden, ausgenommen 3000 t im Gebiet IIIa (MAC/*03A.).

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	IIIa (MAC/*03 A.)	IIIa und IVbc (MAC/*3A4BC)	IVb (MAC/*04B.)	IVc (MAC/*04C.)	VI, IIa (internationale Gewässer) vom 1. Januar bis 31. März 2012 und im Dezember 2012 (MAC/*2A6.)
Dänemark	0	4 130	0	0	9 482
Frankreich	0	490	0	0	0
Niederlande	0	490	0	0	0
Schweden	0	0	390	10	1 829
Vereinigtes Königreich	0	490	0	0	0
Norwegen	3 000	0	0	0	0"

- g) Der Eintrag für Makrele in den Gebieten VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe, in den EU-Gewässern und internationalen Gewässern des Gebiets Vb und den internationalen Gewässern der Gebiete IIa, XII und XIV erhält folgende Fassung:

"Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe; Vb (EU- und internationale Gewässer); IIa, XII und XIV (internationale Gewässer) (MAC/2CX14-)
Deutschland	20 427	Analytische TAC	
Spanien	22	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Estland	170	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	13 619	Artikel 7 dieser Verordnung gilt.	
Irland	68 089		
Lettland	126		
Litauen	126		
Niederlande	29 788		
Polen	1 438		
Vereinigtes Königreich	187 248		
Union	321 053		
Norwegen	13 898	⁽¹⁾ ⁽²⁾	
TAC	entfällt		

(1) Darf nur in den Gebieten IIa, VIa (nördlich von 56° 30' N) und in den Gebieten IVa, VIId, VIIe, VIIf und VIIh (MAC/*AX7H) gefangen werden.

(2) Zusätzliche 33 437 t der Zugangsquote dürfen von Norwegen nördlich von 56° 30' N gefangen werden und sind auf seine Fangbeschränkungen anzurechnen (MAC/*N6530).

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten und Zeiträumen nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden.

	IVa (EU- und norwegische Gewässer) (MAC/*04A-EN) Vom 1. Januar bis 15. Februar 2012 und vom 1. September bis 31. Dezember 2012	IIa (norwegische Gewässer) (MAC/*2AN-)
Deutschland	8 219	837
Frankreich	5 479	557
Irland	27 396	2 790
Niederlande	11 985	1 220
Vereinigtes Königreich	75 342	7 672
Union	128 421	13 076"

- h) Der Eintrag für Makrele in den Gebieten VIIIc, IX und X und den EU-Gewässern des CECAF-Gebiets 34.1.1 erhält folgende Fassung:

"Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (MAC/8C3411)
Spanien	30 278 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Frankreich	201 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	6 258 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	36 737	Artikel 7 dieser Verordnung gilt.	

TAC entfällt

- (1) Besondere Bedingung: Mengen für den Tausch mit anderen Mitgliedstaaten dürfen in den Gebieten VIIIa, VIIIb und VIIIc (MAC/*8ABD.) gefangen werden. Die von Spanien, Portugal oder Frankreich zum Tausch bereitgestellten und in den Gebieten VIIIa, VIIIb und VIIIc zu fangenden Mengen dürfen jedoch 25 % der Quote des abgebenden Mitgliedstaats nicht überschreiten.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden.

	VIIIb (MAC/*08B.)
Spanien	2 543
Frankreich	17
Portugal	526"

- i) Der Eintrag für Makrele in den norwegischen Gewässern der Gebiete IIa und IVa erhält folgende Fassung:

"Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	IIa und IVa (norwegische Gewässer) (MAC/2A4A-N.)
Dänemark	12 608 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Union	12 608 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt	Artikel 7 dieser Verordnung gilt.	
(1)	Fänge in IIa (MAC/*2A.) und in IVa (MAC/*4A.) sind getrennt zu melden."		

j) Der Eintrag für Sprotte und dazugehörige Beifänge in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und IV erhält folgende Fassung:

"Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	IIa und IV (EU-Gewässer) (SPR/2AC4-C)
Belgien	1 737 ⁽⁴⁾	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	137 489 ⁽⁴⁾		
Deutschland	1 737 ⁽⁴⁾		
Frankreich	1 737 ⁽⁴⁾		
Niederlande	1 737 ⁽⁴⁾		
Schweden	1 330 ⁽¹⁾⁽⁴⁾		
Vereinigtes Königreich	5 733 ⁽⁴⁾		
Union	151 500		
Norwegen	10 000 ⁽²⁾		
TAC	161 500 ⁽³⁾		

(1) Einschließlich Sandaalen.

(2) Dürfen nur in den EU-Gewässern des Gebiets IV gefischt werden (SPR/*04-C.).

(3) Kann gemäß Artikel 5 Absatz 4 dieser Verordnung geändert werden.

(4) Mindestens 98 % der auf die TAC anzurechnenden Anlandungen müssen aus Sprotte bestehen. Beifänge von Kliesche und Wittling sind auf die restlichen 2 % der TAC anzurechnen (OTH/*2AC4C)."

- k) Der Eintrag für Bastardmakrelen und dazugehörige Beifänge in den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IVa, VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe, in den EU-Gewässern und internationalen Gewässern des Gebiets Vb und in den internationalen Gewässern der Gebiete XII und XIV erhält folgende Fassung:

"Art:	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge <i>Trachurus</i> spp.	Gebiet:	IIa und IVa (EU-Gewässer); VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (JAX/2A-14)
Dänemark	15 702	(1) (3)	Analytische TAC
Deutschland	12 251	(1) (2) (3)	
Spanien	16 711	(3)	
Frankreich	6 306	(1) (2) (3)	
Irland	40 803	(1) (3)	
Niederlande	49 156	(1) (2) (3)	
Portugal	1 610	(3)	
Schweden	675	(1) (3)	
Vereinigtes Königreich	14 775	(1) (2) (3)	
Union	157 989		
TAC	157 989		
(1)	Besondere Bedingung: Bis zu 5 % der vor dem 30. Juni 2012 in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und IVa gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für die EU-Gewässer der Gebiete IVb, IVc und VIId gefangen abgerechnet werden. Die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung muss jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden (JAX/*4BC7D).		
(2)	Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser Quote können im Gebiet VIId gefischt werden. Die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung muss jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden (JAX/*07D.).		
(3)	Mindestens 95 % der auf die TAC anzurechnenden Anlandungen müssen Bastardmakrele sein. Beifänge von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele sind den restlichen 5 % der TAC anzurechnen (OTH/*2A-14)."		

3. Anhang IB wird wie folgt geändert:

- a) Der Eintrag für Kabeljau und Schellfisch in den färöischen Gewässern des Gebiets Vb erhält folgende Fassung:

"Art:	Kabeljau und Schellfisch <i>Gadus morhua</i> und <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet: Vb (färöische Gewässer) (C/H/05B-F.)
Deutschland	0	Analytische TAC
Frankreich	0	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Vereinigtes Königreich	0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	0	
TAC	entfällt"	

- b) Der Eintrag für Blauen Wittling in färöischen Gewässern erhält folgende Fassung:

"Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet: Färöische Gewässer (WHB/2A4AXF)
Dänemark	0	Analytische TAC
Deutschland	0	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Niederlande	0	
Vereinigtes Königreich	0	
Union	0	
TAC	0	(1)

(1) Nach den Konsultationen zwischen der Union, den Färöern, Norwegen und Island festgesetzte TAC."

- c) Der Eintrag für Leng und Blauleng in den färöischen Gewässern des Gebiets Vb erhält folgende Fassung:

"Art:	Leng und Blauleng <i>Molva molva</i> und <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet: Vb (färöische Gewässer) (B/L/05B-F.)
Deutschland	0	Analytische TAC
Frankreich	0	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Vereinigtes Königreich	0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	0	
TAC	Entfällt"	

- d) Der Eintrag für Tiefseegarnele in grönländischen Gewässern der Gebiete V und XIV erhält folgende Fassung:

"Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet: V und XIV (grönländische Gewässer) (PRA/514GRN)
Dänemark	2 550	Analytische TAC
Frankreich	2 550	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	8 000 ⁽¹⁾	
TAC	entfällt	
(1)	Davon werden 2900 t Norwegen zugewiesen."	

- e) Der Eintrag für Seelachs in den färöischen Gewässern des Gebiets Vb erhält folgende Fassung:

"Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet: Vb (färöische Gewässer) (POK/05B-F.)
Belgien	0	Analytische TAC
Deutschland	0	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Niederlande	0	
Vereinigtes Königreich	0	
Union	0	
TAC	entfällt"	

- f) Der Eintrag für Rotbarsche in den isländischen Gewässern des Gebiets Va erhält folgende Fassung:

"Art:	Rotbarsche <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet: Va (isländische Gewässer) (RED/05A-IS)
Belgien	0 (1)(2)	Analytische TAC
Deutschland	0 (1)(2)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	0 (1)(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Vereinigtes Königreich	0 (1)(2)	
Union	0 (1)(2)	
TAC	entfällt	

(1) Einschließlich unvermeidbarer Beifänge (ausgenommen Kabeljau).

(2) Darf nur zwischen Juli und Dezember 2012 gefischt werden."

- g) Der Eintrag für Rotbarsche in den färöischen Gewässern des Gebiets Vb erhält folgende Fassung:

"Art:	Rotbarsche <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet: Vb (färöische Gewässer) (RED/05B-F.)
Belgien	0	Analytische TAC
Deutschland	0	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Vereinigtes Königreich	0	
Union	0	
TAC	entfällt"	

- h) Der Eintrag für andere Arten in den färöischen Gewässern des Gebiets Vb erhält folgende Fassung:

"Art:	Andere Arten ⁽¹⁾	Gebiet: Vb (färöische Gewässer) (OTH/05B-F.)
Deutschland	0	Analytische TAC
Frankreich	0	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Vereinigtes Königreich	0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	0	
TAC	entfällt	
(1)	Außer Fischarten ohne Marktwert."	

- i) Der Eintrag für Plattfische in den färöischen Gewässern des Gebiets Vb erhält folgende Fassung:

"Art:	Plattfische	Gebiet:	Vb (färöische Gewässer) (FLX/05B-F.)
Deutschland	0	Analytische TAC	
Frankreich	0	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	0		
TAC	entfällt"		

4. Anhang IC wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag für Kabeljau in dem Gebiet NAFO 3M erhält folgende Fassung:

"Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	NAFO 3M (COD/N3M.)
Estland	103		
Deutschland	432		
Lettland	103		
Litauen	103	(¹)	
Polen	352		
Spanien	1 328		
Frankreich	185	(²)	
Portugal	1 821		
Vereinigtes Königreich	865	(³)	
Union	5 330,5		
TAC	9 280		

- (1) Von dieser Quote wird nach einer Übertragung von Fangmöglichkeiten auf ein Drittland eine Menge von 133 t abgezogen.
- (2) Zu dieser Quote wird nach Übertragungen von Fangmöglichkeiten mit Drittländern eine zusätzliche Menge von 131,5 t hinzugefügt.
- (3) Von dieser Quote wird nach Übertragungen von Fangmöglichkeiten mit Drittländern eine Menge von 1,5 t abgezogen."

- b) Der Eintrag für Weißen Gabeldorsch in dem Gebiet NAFO 3NO erhält folgende Fassung:

"Art:	Weißer Gabeldorsch <i>Urophycis tenuis</i>	Gebiet: NAFO 3NO (HKW/N3NO.)
Spanien	1 273	Analytische TAC
Portugal	1 667	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	2 940	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	5 000"	

c) Der Eintrag für Tiefseegarnele in dem Gebiet NAFO 3L erhält folgende Fassung:

"Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet: NAFO 3L ⁽¹⁾ (PRA/N3L.)
Estland	134	Analytische TAC
Lettland	134	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Litauen	134	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Polen	134 (2)	
Spanien	105,5	
Portugal	28,5 (3)	
Union	670 (4)	

TAC 12 000

(1) Ohne die Box mit den folgenden Koordinaten :

Punkt	Breitengrad N	Längengrad W
1	47° 20' 0	46° 40' 0
2	47° 20' 0	46° 30' 0
3	46° 00' 0	46° 30' 0
4	46° 00' 0	46° 40' 0"

(2) Zu dieser Quote wird nach einer Übertragung von Fangmöglichkeiten von einem Drittland eine zusätzliche Menge von 266 t hinzugefügt.

(3) Zu dieser Quote wird nach einer Übertragung von Fangmöglichkeiten von einem Drittland eine zusätzliche Menge von 133 t hinzugefügt.

(4) Zu dieser Quote wird nach einer Übertragung von Fangmöglichkeiten von Drittländern eine zusätzliche Menge von 399 t hinzugefügt."

- d) Der Eintrag für Schwarzen Heilbutt in dem Gebiet NAFO 3LMNO erhält folgende Fassung:

"Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet: NAFO 3LMNO (GHL/N3LMNO)
Estland	328	Analytische TAC
Deutschland	335	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Lettland	46	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Litauen	23	
Spanien	4 486	
Portugal	1 875 (1)	
Union	7 093 (2)	
TAC	12 098	

(1) Zu dieser Quote wird nach einer Übertragung von Fangmöglichkeiten eines Drittlandes eine zusätzliche Menge von 10 t hinzugefügt.

(2) Zu dieser Quote wird nach einer Übertragung von Fangmöglichkeiten eines Drittlandes eine zusätzliche Menge von 10 t hinzugefügt."

e) Der Eintrag für Rotbarsche in dem Gebiet NAFO 3LN erhält folgende Fassung:

"Art:	Rotbarsche <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	NAFO 3LN (RED/N3LN.)
Estland	297		
Deutschland	203		
Lettland	297		
Litauen	297		
Portugal	0 (1)		
Union	1 094 (2)		
TAC	6 000"		

(1) Zu dieser Quote wird nach einer Übertragung von Fangmöglichkeiten eines Drittlandes eine zusätzliche Menge von 454 t hinzugefügt.

(2) Zu dieser Quote wird nach einer Übertragung von Fangmöglichkeiten eines Drittlandes eine zusätzliche Menge von 454 t hinzugefügt."

f) Der Eintrag für Rotbarsche in dem Gebiet NAFO 3M erhält folgende Fassung:

"Art:	Rotbarsche <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet: NAFO 3M (RED/N3M.)
Estland	1 571 (1)	Analytische TAC
Deutschland	513 (1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien	233 (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Lettland	1 571 (1)	
Litauen	1 571 (1)	
Portugal	2 354 (1)(2)	
Union	7 813 (1)(3)	
TAC	6 500 (1)	

- (1) Diese Quote gilt im Rahmen der TAC von 6 500 t, die für diesen Bestand für alle NAFO-Vertragsparteien festgelegt wurde. Sobald die TAC ausgeschöpft ist, muss die gezielte Fischerei auf diesen Bestand unabhängig von den Fangmengen eingestellt werden.
- (2) Zu dieser Quote wird nach einer Übertragung von Fangmöglichkeiten von einem Drittland eine zusätzliche Menge von 675 t hinzugefügt.
- (3) Zu dieser Quote wird nach einer Übertragung von Fangmöglichkeiten von einem Drittland eine zusätzliche Menge von 675 t hinzugefügt."

g) Der Eintrag für Rotbarsche in dem Gebiet NAFO 3O erhält folgende Fassung:

"Art:	Rotbarsche <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet: NAFO 3O (RED/N3O.)
Spanien	1 771	Analytische TAC
Portugal	5 229	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Polen	0 (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	7 000 (2)	
TAC	20 000"	

(1) Zu dieser Quote wird nach einer Übertragung von Fangmöglichkeiten von einem Drittland eine zusätzliche Menge von 150 t hinzugefügt.

(2) Zu dieser Quote wird nach einer Übertragung von Fangmöglichkeiten von einem Drittland eine zusätzliche Menge von 150 t hinzugefügt."

5. Anhang IJ erhält folgende Fassung:

"ANHANG IJ

SPFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art:	Chilenische Bastardmakrele <i>Trachurus murphyi</i>	Gebiet:	SPFO-Übereinkommensbereich (CJM/SPRFMO)
Deutschland	6 790,5		
Niederlande	7 360,2		
Litauen	4 725		
Polen	8 124,3		
Union	27 000"		

6. In Anhang VI erhält Nummer 2 folgende Fassung;

"2. Höchstzahl der EU-Schiffe, die im IOTC-Übereinkommensbereich Schwertfisch und Weißen Thun fangen dürfen:

ANHANG VI

IOTC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

1. Höchstzahl der EU-Schiffe, die im IOTC-Übereinkommensbereich Tropischen Thunfisch fangen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	22	61 364
Frankreich	22	33 604
Portugal	5	1 627
Union	49	96 595

2. Höchstzahl der EU-Schiffe, die im IOTC-Übereinkommensbereich Schwertfisch und Weißen Thun fangen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	27	11 590
Frankreich	41	5 382
Portugal	15	6 925
Vereinigtes Königreich	4	1 400
Union	87	25 297

3. Die in Nummer 1 aufgeführten Schiffe dürfen im IOTC-Übereinkommensbereich auch Schwertfisch und Weißen Thun fangen.
4. Die in Nummer 2 aufgeführten Schiffe dürfen im IOTC-Übereinkommensbereich auch Tropischen Thunfisch fangen."
-